

# Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hatzenbühl für das Haushaltsjahr 2026 vom 25.02.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushalts-  
satzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	6.553.123,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.091.732,00 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-538.609,00 €

### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-159.695,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.235.011,20 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.294.528,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-59.516,80 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	219.211,80 €

## § 2 Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine veranschlagt

## § 3 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 2.300.000 €

## § 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| - Grundsteuer A auf   | <b>345 v. H.</b> |
| - Grundsteuer B für unbebaute Grundstücke i.S.d. § 246 BewG auf   | <b>800 v. H.</b> |
| - Grundsteuer B für bebaute Grundstücke i.S.d. § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG (Wohngrundstücke) auf      | <b>465 v. H.</b> |
| - Grundsteuer B für bebaute Grundstücke i.S.d. § 249 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf | <b>465 v. H.</b> |
| - Gewerbesteuer auf   | <b>380 v. H.</b> |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- |                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| - für den ersten Hund auf     | <b>100,00 €</b> |
| - für den zweiten Hund auf    | <b>120,00 €</b> |
| - für jeden weiteren Hund auf | <b>140,00 €</b> |
| - für jeden gefährlichen Hund | <b>320,00 €</b> |

## § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Wiederkehrende Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege</b>	je ha	<b>10,00 €</b>
2.	<b>Satzung der Ortsgemeinde Hatzenbühl über die Höhe des Geldbetrags nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung vom 28.11.1995</b>	je Stellplatz	<b>10.000 €</b>

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug	20.931.891,63 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	20.418.269,63 €
und zum 31.12.2026	19.879.660,63 €

## § 8 Leistungszulagen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VI Satz 1 TVöD werden für leistungsorientierte Entgelte im Haushaltsjahr 2026 insgesamt 33.095,00 € festgesetzt.

## § 9 Weitere Bestimmungen

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind gegenseitig deckungsfähig.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hatzenbühl, 25.02.2026  
gez. Steffen Scherer  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan liegt gem. § 97 Abs. 3 GemO für Rheinland-Pfalz vom 09.03.2026 bis einschl. 17.03.2026 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, Untere Buchstr. 22, Zimmer 010, öffentlich aus.
- b) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.  
Dies gilt nicht wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  - oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

Jockgrim, 25.02.2026  
gez. Karl Dieter Wünstel  
Bürgermeister